

1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung vom folgende 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements vom 26. März 2014 beschlossen:

Artikel 1

In § 6 Abs. 1 S. 1 wird die Angabe: „§ 74 a Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt“ durch die Angabe: „§ 79 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt“ ersetzt.

Artikel 2

Die §§ 7 und 8 werden geändert und wie folgt neu gefasst:

Arten der Förderung

§ 7

Ehrenamtskarte

(1) Zur Würdigung bürgerschaftlichen Engagements vergibt die Stadt Halle (Saale) jährlich 500 Ehrenamtskarten. Die Ehrenamtskarte berechtigt den Inhaber und eine Begleitperson zum kostenfreien Besuch einer Veranstaltung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsangebote werden mit der Übergabe der Karte bekannt gegeben.

(2) Die Stadt Halle (Saale) kann eine Ehrenamtskarte an Bürgerinnen und Bürger der Stadt vergeben:

1. die bürgerschaftliches Engagement zum Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Halle (Saale) ausüben,
2. die sich seit mindestens einem Kalenderjahr nachweislich 4 Stunden pro Woche oder 200 Stunden im Jahr freiwillig engagiert haben und
3. die für diese Tätigkeit keine oder maximal eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale) erhalten haben.

Tätigkeiten in unterschiedlichen Organisationen und Initiativen können zeitlich zusammengefasst werden.

(3) Die Vergabe der Ehrenamtskarte erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Antrag wird auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) bereitgestellt. Er enthält Daten zur Person und zu deren Engagement; die Zustimmung muss von der Person schriftlich erklärt werden. Das bürgerschaftliche Engagement muss von der jeweiligen Organisation bestätigt werden.

(4) Die Ehrenamtskarte der Stadt Halle (Saale) wird im Rahmen einer jährlichen Veranstaltung zum Internationalen Tag des Ehrenamtes am 05.12. durch den Oberbürgermeister an die Ehrenamtlichen übergeben.

(5) Die Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem Schüler- oder Personalausweis des Ehrenamtlichen gültig. Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt 1 Jahr und beginnt jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres. Nach Ablauf dieses Jahres kann die Karte nach einer Wartezeit von 2 Jahren erneut vergeben werden.

(6) Bei der Vergabe der Ehrenamtskarte handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Halle (Saale). Ein Rechtsanspruch auf diese Leistung besteht nicht.

§ 8 Tätigkeitsnachweis

(1) Die Stadt Halle (Saale) kann auf Empfehlung gemeinnütziger Organisationen und Initiativen Tätigkeitsnachweise an Bürgerinnen und Bürger der Stadt vergeben:

1. die bürgerschaftliches Engagement zum Wohl der Stadt Halle (Saale) ausüben,
2. die sich seit einem Jahr nachweislich mindestens 80 Stunden im Jahr freiwillig engagiert haben,
3. die für diese Tätigkeit keine oder maximal eine steuerfreie Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale / Übungsleiterpauschale) erhalten haben.

Tätigkeiten in unterschiedlichen Organisationen und Initiativen können zeitlich zusammengefasst werden, um die Mindestzeit von 80 Stunden/Jahr zu gewährleisten. Für Menschen mit einer Behinderung kann der Nachweis nach mindestens 40 Stunden ehrenamtlicher Arbeit ausgestellt werden.

(2) § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

Artikel 3

Der bisherige § 7 Änderung der Richtlinie wird zu § 9 und der bisherige § 8 Inkrafttreten wird zu § 10.

Artikel 4

Die 1. Änderung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur Förderung und Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel